

Borna, den 14.12.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)****Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 2. Dezember 2020 – Ausgangsbeschränkungen
im Landkreis Leipzig und Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10. Dezember 2020 –
Besuch von Pflegeeinrichtungen**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavius SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) vom 2. Dezember - Ausgangsbeschränkungen und die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 10. Dezember 2020 – Besuch von Pflegeeinrichtungen werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Leipzig hat mit seiner Allgemeinverfügung vom 2. Dezember 2020, die am gleichen Tag auf der Internetseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) im Wege der Notbekanntmachung und im Amtsblatt von 4. Dezember 2020 bekannt gemacht wurde, entsprechend den Vorgaben des §§ 28 Abs. 1 und 28a IfSG und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz

vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 Ausgangsbeschränkungen und weitere Maßnahmen für den Landkreis Leipzig erlassen. Diese Allgemeinverfügung wurde mit der Allgemeinverfügung vom 10.12.2020, die ebenfalls im Wege der Notbekanntmachung auf der Internetseite des Landkriese Leipzig (www.landkreisleipzig.de) am 10. Dezember bekannt gemacht wurde, hinsichtlich der Besuchsregelungen von Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG geändert.

Am 11. Dezember 2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine neue Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beschlossen und bekannt gegeben.

Nach § 12 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO vom 11. Dezember 2020 tritt diese am 14. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020 außer Kraft, vgl. § 11 Abs. 2 SächsCoronaSchVO vom 11. Dezember 2020.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, § 16, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 2. Dezember 2020 und 10. Dezember 2020 beruht auf § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Eine Aufrechterhaltung der Regelungen der in Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügungen vom 2. Dezember 2020 und vom 10. Dezember 2020 ist aufgrund des Inkrafttretens der neuen SächsCoronaSchVO am 14. Dezember 2020 mit weitergehenden Regelungen nicht erforderlich. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Leipzig vom 2. Dezember 2020 und vom 10. Dezember 2020 waren deshalb aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 14.12.2020


Henry Graichen

